

Vertrag über die Trägerschaft und Finanzierung des Evangelischen Kindergartens

Die Gemeinde Erzhausen, im folgenden Gemeinde genannt, vertreten durch den Gemeindevorstand, und die Evangelische Kirchengemeinde Erzhausen, im folgenden Trägerin genannt, vertreten durch den Kirchenvorstand, treffen bezüglich des von der Trägerin auf dem kircheneigenen Grundstück errichteten Kindergartens folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Finanzierung der in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche stehenden Tageseinrichtung für Kinder im Alter vom 3. bis zum 7. Lebensjahr. Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass es sich bei der Bereitstellung der notwendigen Anzahl von Kindergartenplätzen um eine Pflichtaufgabe des Landkreises Darmstadt-Dieburg handelt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Die Trägerin verpflichtet sich, in ihrem Kindergarten Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ohne Rücksicht auf Konfession, Abstammung oder Staatsangehörigkeit aufzunehmen. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in den Kindergarten aufgenommen werden.

§ 3 Führung der Einrichtung

1. Die Einrichtung erfüllt einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag als ein spezifisches Angebot der Evangelischen Kirche.
2. Der Kindergarten wird in christlichem Geist geführt.

Für die Betriebsführung sind die zum Vertragsschluss geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften bindend. Soweit der Vertrag hiervon abweichende Regelungen beinhaltet, sind die vertraglichen Vereinbarungen anzuwenden.

3. Es wird ein Kindergartenausschuss gebildet, der sich aus jeweils zwei Vertretern der Gemeinde Erzhausen, des Kirchenvorstandes, des Kindergartens und der Elternvertretung jeder Gruppe zusammensetzt. Er hat eine beratende Funktion und ist insbesondere zu hören in allen Fragen des Kindergartens von grundsätzlicher Bedeutung, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Festlegung der Höhe des Elternbeitrages, bei der Auswahl und Einstellung von pädagogischem Personal, bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferien, bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei der Anschaffung von Inventar.
4. Eine Erhöhung des Stellenplanes für das pädagogische oder hauswirtschaftliche Personal über die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Stellenpläne hinaus bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Elternentgelte

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen des Kindergartens wird ein Entgelt erhoben. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, mindestens die von der Gemeinde festgesetzten Nutzungsgebühren zu erheben.

§ 5 Betriebskosten der Einrichtung

1. Die laufenden Betriebskosten des Kindergartens beinhalten Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungskosten.
 - 1.1. Die Personalkosten richten sich nach dem zur Zeit gültigen Stellenplan und der Auslastung des Kindergartens gemäß § 8.
 - 1.2. Zu den Sachkosten gehören:
 - 1.2.1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Strom, Versicherungen, Aus- und Fortbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen;
 - 1.2.2. Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 1000 € pro Jahr;
 - 1.2.3. die durch die Gemeinde für die Einrichtung erbrachten Leistungen des gemeindlichen Bauhofs;
 - 1.3. Die Verwaltungskosten des Kindergartens betragen zur Zeit maximal 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten des Kalenderjahres. Die Leistungen der Fachberatung sind darin enthalten. Sollte sich aus Gründen einer Strukturveränderung der kirchlichen Verwaltungsstellen oder aus besonderen Gründen eine Erhöhung der Verwaltungskosten ergeben, ist zwischen den Vertragsparteien über eine geänderte Regelung eine entsprechende Absprache zu treffen.
2. Zu den Sachkosten gehören nicht:
 - Kosten für Lebensmittel, des Frühstücks, der Mittagsversorgung
 - Rücklagen.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

1. Von den Betriebskosten finanziert die Trägerin:
 - 21 % im Jahr 2002
 - 15 % ab dem Jahr 2003
2. Die danach verbleibenden ungedeckten Betriebskosten werden von der Gemeinde unter Abzug aller die Einrichtung betreffenden Einnahmen, insbesondere der Elternentgelte und Landeszuschüsse nach §§ 7 und 8 des Hessischen Kindergartengesetzes gedeckt.
3. Zuschüsse zur Einzelintegration durch den zuständigen Sozialhilfeträger und zur Förderung der Integration nach § 9 Hessisches Kindergartengesetz werden mit 85 Prozent dem kommunalen Förderanteil angerechnet.
4. Die Kosten der Bauunterhaltung teilen sich die Gemeinde bis zur Höchstgrenze von 2500 € – und die Trägerin zu jeweils der Hälfte.

5. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens März des laufenden Jahres.
6. Die Gemeinde zahlt nach Vorlage des Haushaltsplanes vierteljährliche Abschläge.

§ 7 Örtliche Prüfung

Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, die Unterlagen (Abrechnungen) bei der Kirchenverwaltung einzusehen. Dieses Recht kann die Gemeinde auf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer übertragen. Die dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen sind hiervon nicht berührt.

§ 8 Auslastung

Die Trägerin verpflichtet sich,

1. die Auslastung der Kindergartengruppe mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt.
Soweit die Gruppe(n) wegen örtlichen Überkapazitäten von Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden kann/können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Zahl unter 15 zu betreuender Kinder, ist zu deren Betrieb die Zustimmung der Gemeinde einholen;
 2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 und 48 KJHG nur nach vorliegender Zustimmung durch die Gemeinde zu betreiben.
- Ansonsten entfällt der anteilige Anspruch auf Betriebskostenförderung.

§ 9 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Vertrag im übrigen gleichwohl gültig.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2002 und gilt für die Zeit bis zum 31.07.2007. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt wird.
2. Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, falls die Besetzungsrichtlinien der EKHN geändert werden sollten, dass eine höhere Personalbesetzung in dem kirchlichen Kindergarten vorgesehen ist, als die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige.

3. Mit Abschluss dieses Vertrages verliert der am 01. Januar 1995 geschlossene Vertrag und alle sonstigen mündlichen oder schriftlichen getroffenen Vereinbarungen oder Verträge zwischen den Vertragsparteien ihre Gültigkeit.
4. Gesetzesänderungen des Landes Hessen sind, soweit sie dieser Vereinbarung zuwider laufen, in den Vertrag einvernehmlich aufzunehmen.
5. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Erzhausen, den 16. Januar 2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

[Handwritten signature]

Bürgermeister

Evangelische Kirchengemeinde

[Handwritten signature]
Pfarrer, Vorsitzender

[Handwritten signature]

1. Beigeordneter

[Handwritten signature]

Für den Vorstand

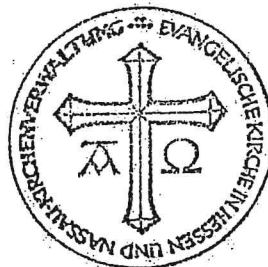


Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

Darmstadt, den 15. Febr. 2002

[Handwritten signature]

Niggemann, Oberkirchenrat



Hinweis: Siehe die Klarstellungen im Begleitschreiben der Kirchenverwaltung vom 15. Febr. 2002.

Ergänzungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Erzhausen,
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen,
nachfolgend Trägerin genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird folgender Ergänzungsvertrag zum Kindergartenbetriebsvertrag vom 16.01.2002 geschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffer 1.2.2 des vorgenannten Kindergartenbetriebsvertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 750,- Euro pro Jahr pro Gruppe;“

Artikel II

Dieser Ergänzungsvertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2002.

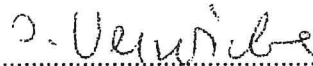
Erzhausen, den 26.09.2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

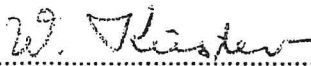


Bürgermeister

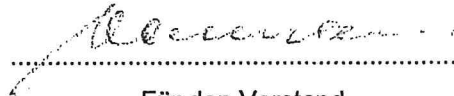
Evangelische Kirchengemeinde



Pfarrer, Vorsitzender



1. Beigeordneter



Für den Vorstand




(Siegel)



Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

Darmstadt, den 15.01.03



Niggemann, Oberkirchenrat



Ergänzungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Erzhausen,
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen,
nachfolgend Trägerin genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird folgender Ergänzungsvertrag zum Kindergartenbetriebsvertrag vom 16.01.2002 geschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffer 1.2.2 des vorgenannten Kindergartenbetriebsvertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 750,-- Euro pro Jahr pro Gruppe;“

Artikel II

Dieser Ergänzungsvertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2002.

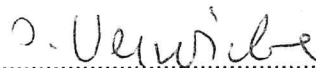
Erzhausen, den 26.09.2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde



Bürgermeister

Evangelische Kirchengemeinde



Pfarrer, Vorsitzender



1. Beigeordneter



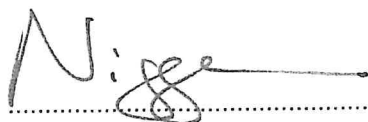
(Siegel)

Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

Für den Vorstand



Darmstadt, den 15. 01. 03



Niggemann, Oberkirchenrat

